



Supplier Code of Conduct

Verhaltenskodex für Geschäftspartner
der FUNKE Mediengruppe

INHALT

Präambel	5	8	Lohn, Prämien und Beschäftigungsbedingungen	13	
1	Faire Geschäftspraktiken	6	8.1	Zahlungsbedingungen	13
1.1	Unternehmensintegrität/Korruptionsbekämpfung	6	8.2	Verbot der Umgehung arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen	13
1.2	Einladungen und Geschenke	6	8.3	Gehaltsabzugsverbot	14
1.3	Vermeidung von Interessenkonflikten	7	8.4	Arbeitszeit	14
1.4	Lauterer Wettbewerb/Kartellrecht	7	9	Arbeitsschutz	15
2	Einhaltung geltender Gesetze		9.1	Einhaltung der gesetzlichen Regelungen	15
2.1	Einhaltung der nationalen und internationalen Gesetze	8	9.2	Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Risiken	15
2.2	Einhaltung der nationalen und internationalen Handels- und Zollvorschriften	8	9.3	Sicherheitskräfte	15
3	Menschenrechte	9	10	Umweltschutz	16
4	Kinderarbeit	9	10.1	Schutz der Lebensgrundlagen	16
5	Zwangsarbeit	9	10.2	Abfallwirtschaft, Entsorgung von Chemikalien	16
6	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	10	10.3	Umweltrechtliche Genehmigung und Zertifizierungen, Berichtspflichten	16
7	Diskriminierung, Belästigung und Missbrauch	11	11	Lieferanten und Subunternehmer, Wirtschaftsprüfungen und Folgen	17
7.1	Gleichbehandlung aller Mitarbeiter	11	11.1	Lieferanten und Subunternehmer	17
7.2	Verbot jedweder Diskriminierung	11	11.2	Selbsteinschätzung und Prüfungen	17
7.3	Verbot von Mobbing, Belästigung und Missbrauch	12	11.3	(Selbst-)Qualifizierung Integrity Next	18
			11.4	Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes	18
			11.5	Auditrechte	19
			11.6	Abhilfemaßnahmen bei möglichem Verstoß	19
			12	Sonstiges	20

PRÄAMBEL

Als Herausgeber und Verlag von regionalen Tageszeitungen und Zeitschriften, als Anbieter diverser Digitalangebote, als Dienstleister, Auftraggeber und Arbeitgeber für tausende von Menschen leistet FUNKE täglich einen elementaren Beitrag zum Erhalt der grundrechtlich verankerten und geschützten Pressefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei hält sich FUNKE bei der Durchführung seiner Geschäfte im Rahmen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung an den Grundsatz, nur nach den höchsten ethischen, sozialen und umweltfreundlichen Unternehmensstandards zu handeln und stets Recht und Gesetz zu wahren.

In Bezug auf das eigene Handeln hat FUNKE für alle Unternehmen der FUNKE Mediengruppe (= verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG) eine Grundsatzklärung insbesondere zur Einhaltung höchster menschen- und umweltrechtlicher Standards erstellt.

FUNKE erwartet von seinen LIEFERANTEN die Einhaltung der wesentlichen von FUNKE vertretenen Werte und Grundsätze und die Beachtung und Befolgung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten. Auf diesem Grundverständnis beruhen alle im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen FUNKE selbst und/oder allen gem. §§ 15 ff. Verbundenen Unternehmen der FUNKE Mediengruppe mit den LIEFERANTEN eingegangenen Verpflichtungen.

Dieses Dokument ist erstellt worden von der FUNKE Mediengruppe GmbH & Co. KGaA, Jakob-Funke-Platz 1, 45127 Essen, nachfolgend „FUNKE“ benannt. FUNKE, beansprucht alle diesbezüglichen Urheberrechte. Verwendungen, Duplizierungen, Einfügungen in Datenbanken und sonstige Nutzungen in welcher Form auch immer sind nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von FUNKE gestattet. Der Inhalt darf für keinen anderen Zweck als den, der von uns schriftlich genehmigt wurde, verwendet werden. Alle Daten sind unverbindlich und können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten.

1 FAIRE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

1.1 Unternehmensintegrität / Korruptionsbekämpfung

FUNKE untersagt den eigenen Mitarbeiter*innen ausdrücklich jede Form der Korruption, Erpressung oder Veruntreuung. Gleiches erwartet FUNKE von seinen Geschäftspartnern. Die nationalen und/oder internationalen Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung sind stets zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Foreign Corrupt Practices Act (kurz FCPA, US-Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Amtsträger) und für den UK Bribery Act (Gesetz zur Korruptionsbekämpfung) sowie für alle internationalen Bestimmungen zur Bestechungsbekämpfung und alle regionalen Vorschriften zur Bestechungsbekämpfung. Der LIEFERANT darf zur Erlangung eines unlauteren wirtschaftlichen Vorteils unter keinen Umständen Bestechungen (wie Geld, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile) anbieten, annehmen oder dulden. Der LIEFERANT nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass FUNKE von Gesetzes wegen keine der oben dargelegten Bestechungen an- oder entgegennehmen darf. Demzufolge wird der LIEFERANT jedwedes Angebot von Vorteilen unterlassen und FUNKES Ablehnung solcher nicht als Kränkung auffassen.

1.2 Einladungen und Geschenke

Geschenke oder Einladungen zu Veranstaltungen dürfen allenfalls von geringem finanziellem Wert sein und müssen stets in Einklang mit den betreffenden FUNKE Compliance Richtlinien sein. In jedem Falle haben solche Geschenke oder Einladungen freiwillig zu erfolgen und dürfen nicht als Bestechung oder Schmiergeld oder als Gegenleistung angeboten werden.

Vermeidung von Interessenkonflikten 1.3

Entscheidungen sind vom LIEFERANTEN ausschließlich auf Grundlage objektiver Kriterien zu treffen. Jedwede aufgrund von persönlichen, geschäftlichen oder anderen Interessenskonflikten ausgehende Einflussnahme auf die Entscheidungen des LIEFERANTEN müssen FUNKE mitgeteilt und von vornherein vermieden werden.

Lauterer Wettbewerb/Kartellrecht 1.4

Der LIEFERANT führt seine Geschäfte gemäß den internationalen Normen und Verordnungen gegen unlauteren Wettbewerb und gemäß dem geltenden Kartellrecht.

2 EINHALTUNG GELTENDER GESETZE

2.1 Einhaltung der nationalen und internationalen Gesetze

Der LIEFERANT hält sich auch ohne ausdrücklichen in diesem Verhaltenskodex festgeschriebenen Verweis unter Vorzug der strengsten Vorschriften an alle geltenden nationalen Gesetze und Bestimmungen insbesondere in Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), der Prinzipien des Global Compact der UN, des Übereinkommens der IAO (Internationale Arbeitsorganisation (englisch: International Labour Organization / ILO)) sowie der Leitsätze für Unternehmen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und alle weiteren entsprechenden gesetzlichen Anforderungen sowie entsprechende Industriemindeststandards.

2.2 Einhaltung der nationalen und internationalen Handels- und Zollvorschriften

Der LIEFERANT hält sich an die für seine Geschäfte geltenden regionalen und internationalen Handels- und Zollvorschriften. Jedwede zur Umgehung von Handelsbeschränkungen oder Einfuhrquoten gegen das Zollrecht, internationale Übereinkommen oder ausländisches Recht verstoßene Tätigkeiten werden von FUNKE weder geduldet noch gestattet, dies gilt insbesondere für unrichtige Angaben, gefälschte Visa oder den rechtswidrigen Warenumschatz.

MENSCHENRECHTE 3

Der LIEFERANT wird stets die international anerkannten Menschenrechte achten und bewahren.

KINDERARBEIT 4

Der Einsatz von Kinderarbeit gemäß den Konventionen 138 und 182 der IAO ist strengstens verboten und der LIEFERANT sichert zu, keine Kinder zu beschäftigen sowie stets die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben insbesondere hinsichtlich des Beschäftigungsalters von Mitarbeiter*innen einzuhalten.

ZWANGSARBEIT 5

Jedwede Form von Zwangsarbeit oder Sklaverei ist verboten. Der LIEFERANT wird dieses Verbot stets selbst beachten und sicherstellen, dass auch in seiner nachgelagerten Lieferkette keine Form von Zwangsarbeit oder Sklaverei angewendet oder geduldet wird.

6 VEREINIGUNGS- FREIHEIT UND TARIF- VERHANDLUNGEN

Mitarbeiter*Innen des LIEFERANTEN haben ohne vorherige Genehmigung der Geschäftsführung des LIEFERANTEN entsprechend den nationalen Gesetzen vollumfänglich das Recht, zum Zwecke der Mitbestimmung Gewerkschaften zu gründen oder diesen beizutreten, Tarifverhandlungen beizuwohnen oder an ihnen teilzunehmen oder dem Betriebsrat beizutreten. Der LIEFERANT darf solche rechtmäßigen Tätigkeiten nicht beeinträchtigen, behindern oder unterbinden.

DISKRIMINIERUNG, BELÄSTIGUNG UND MISSBRAUCH

7

Jede Form von Diskriminierung, Belästigung und Missbrauch ist untersagt.

Gleichbehandlung aller Mitarbeiter

7.1

Die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter*Innen sowie deren Chancengleichheit, insbesondere im Bereich Einstellung, Vergütung, Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten, Beförderung, Prämien, Kündigungen und Rentenzahlungen sind von grundlegender Bedeutung und werden vom LIEFERANTEN stets geachtet.

Verbot jedweder Diskriminierung

7.2

Der LIEFERANT verpflichtet sich, keinerlei Diskriminierung bei der Beschäftigung, insbesondere bei der Einstellung, dem Zugang zu Fortbildungsmöglichkeiten, Arbeitsbedingungen, Aufgabenzuteilungen, Lohnzahlung, Prämien, Beförderung, Disziplin, Kündigung oder Pensionierung aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion, Personenstand, Kaste, sozialer Herkunft, Behinderung, Schwangerschaft, ethnischer Zugehörigkeit oder nationaler Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen, insbesondere Gewerkschaften, politischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale zu betreiben, zu unterstützen oder zu dulden.

7.3 Verbot von Mobbing, Belästigung und Missbrauch

Der LIEFERANT betreibt oder duldet keinerlei Mobbing, Belästigung oder Missbrauch.

LOHN, PRÄMIEN UND BESCHÄFTIGUNGS- BEDINGUNGEN 8

Zahlungsbedingungen 8.1

Die Löhne sind gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhnen zu berechnen und müssen einen ausreichenden Lebensstandard gewährleisten. Die Zahlung der Löhne hat nach den örtlichen Vorschriften unverzüglich, in voller Höhe und pünktlich zu erfolgen.

Verbot der Umgehung arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen 8.2

Der LIEFERANT darf nicht auf Untervermittlung von Arbeitskräften, Zuliefervereinbarungen oder Heimarbeitsregelungen, Ausbildungsprogramme bzw. andere abweichende Verfahren zurückgreifen, wenn diese ausschließlich zur Vermeidung einer Festanstellung dienen, die für den LIEFERANTEN mit arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen verbunden wäre.

8.3 Gehaltsabzugsverbot

Der LIEFERANT nimmt keine nach nationalem Recht nicht zulässigen oder vorgesehenen Gehaltsabzüge vor. Der LIEFERANT nimmt keine Gehaltsabzüge im Sinne einer Disziplinarmaßnahme vor (davon nicht ausgeschlossen sind vertraglich oder rechtlich zulässige Ansprüche auf Schadensersatz).

8.4 Arbeitszeit

Die vom LIEFERANTEN vorgeschriebenen Arbeitszeiten sollen sich nach nationalem Recht oder den branchenüblichen Industriestandards oder den betreffenden internationalen Normen richten, wobei immer die Regelung maßgeblich ist, durch die der umfassendste Arbeitsschutz und das Wohlergehen aller Beschäftigten gewährleistet werden kann.

ARBEITSSCHUTZ

9

Einhaltung der gesetzlichen Regelungen

9.1

Der LIEFERANT hat die Pflicht, alle geltenden Arbeitsschutzregelungen vollumfänglich einzuhalten.

Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Risiken

9.2

Der LIEFERANT muss, sofern vertretbar, durch die Minimierung von Gefahrenursachen am Arbeitsplatz angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von durch die Arbeit bedingten, damit in Verbindung stehenden oder in deren Verlauf auftretenden Unfällen und Verletzungen ergreifen.

Sicherheitskräfte

9.3

Der Lieferant wird keine Sicherheitskräfte nutzen oder beauftragen, die mangels Unterweisung oder Kontrolle das Verbot der Folter missachten, Leib und Leben verletzen oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen oder in sonstiger Weise mit unzulässigen Mitteln auf die Rechte der Mitarbeiter*innen einwirken.

10 UMWELTSCHUTZ

Der LIEFERANT verpflichtet sich zu einem nachhaltigen Wirtschaften und zur verantwortungsvollen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

10.1 Schutz der Lebensgrundlagen

Der LIEFERANT beachtet das Verbot der Kontamination des Bodens, der Luft und des Wassers sowie eines übermäßigen Wasserverbrauchs sowie das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern.

10.2 Abfallwirtschaft, Entsorgung von Chemikalien

Der LIEFERANT muss sicherstellen, dass bei den Verfahren und Standards im Bereich Abfallwirtschaft, Handhabung und Entsorgung von Chemikalien und anderen Gefahrenstoffen, Emissionen und Abwassereinigung die gesetzlichen Mindestanforderungen eingehalten werden.

10.3 Umweltrechtliche Genehmigung und Zertifizierungen, Berichtspflichten

Der LIEFERANT muss alle betreffenden nach den örtlichen Bestimmungen erforderlichen umweltrechtlichen Genehmigungen und Zertifizierungen einholen, aufbewahren und erneuern sowie den darin enthaltenen betrieblichen Erfordernissen und Berichtspflichten nachkommen.

LIEFERANT UND SUBUNTERNEHMER, WIRTSCHAFTSPRÜFUNGEN UND FOLGEN

11

Lieferanten und Subunternehmer

11.1

Der LIEFERANT soll die Grundsätze des vorliegenden Verhaltenskodex an seine Subunternehmer und Unterlieferanten weitergeben und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Verhaltenskodex hinwirken, sowie bei der Auswahl von Subunternehmern und Unterlieferanten die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigen.

Selbsteinschätzung und Prüfungen

11.2

Der LIEFERANT verfügt über ein ausreichendes Risikomanagementsystem und erstellt in regelmäßigen Abständen eine Selbsteinschätzung und Risikoanalyse in Bezug auf eigene Risiken in Bezug auf mögliche Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen sowie hinsichtlich etwaige Risiken entlang seiner Lieferkette.

11.3 (Selbst-)Qualifizierung Integrity Next

FUNKE nutzt die Plattform des Anbieters „Integrity Next“ für das Risikomanagement rund um das Thema ESG. Mit Hilfe der Plattform wird sichergestellt, dass Lieferanten die Nachhaltigkeit ihrer Lieferketten verbessern und die gesetzlichen ESG-Anforderungen einhalten.

Jeder LIEFERANT hat die Möglichkeit der (Selbst-)Qualifizierung und Zertifizierung über die Nutzung von „Integrity Next“. Dies ist eine Voraussetzung zur Teilnahme an Ausschreibungen.

Zur Registrierung kann sich der LIEFERANT an den zuständigen Ansprechpartner: im FUNKE Einkauf wenden.

11.4 Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

11.4.1 Sofern der LIEFERANT direkter Adressat des LkSG i.S.d. § 1 Abs. 1 LkSG ist, sichert der LIEFERANT die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften insbesondere im Hinblick auf die Abgabe einer Grundsatzerklärung, die Dokumentations- und Berichterstattungspflichten, die Einführung eines Risikomanagements und damit einhergehenden Risikoanalysen sowie die Ergreifung von Abhilfemaßnahmen zu.

11.4.2 Der Lieferant wird auch gegenüber seinen unmittelbaren und mittelbaren Dienstleistern, Sub- und Nachunternehmern und Lieferanten stets darauf achten, dass sich diese im Rahmen der Vorgaben des LkSG entsprechend (selbst) verpflichten und/oder der Einhaltung dieses Verhaltenskodexes oder eines vergleichbaren Kodexes mit weitestgehend inhaltsgleichen Regelungen gegenüber dem LIEFERANTEN zustimmen. Der LIEFERANT stellt sicher, dass die jeweils geltenden Bestimmungen und gesetzlichen Vorgaben in der gesamten Lieferkette Beachtung finden. Gegenüber seinen eigenen Dienstleistern, Sub- und Nachunternehmern und Lieferanten wird der LIEFERANT daher selbst auf die Einhaltung der Bestim-

mungen des LkSG achten und auf berechtigtes Verlangen von FUNKE die Einhaltung durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen bestätigen.

Auditrechte

Der LIEFERANT nimmt auf Anforderung von FUNKE an entsprechenden Audits teil, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Kodex und den dazugehörigen Verträgen sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben überprüfen zu lassen. Der LIEFERANT sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherstellen, dass diesbezügliche angemessene Auditrechte auch durch die von ihm eingesetzten Dienstleister, Sub- und Nachunternehmer gewährt werden.

Abhilfemaßnahmen bei möglichem Verstoß

Sollte FUNKE (oder der LIEFERANT) feststellen, dass ein tatsächliches Risiko einer Verletzung des Standards, Regeln und hier genannten Gesetze droht, werden sich FUNKE und der LIEFERANT unverzüglich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, das Risiko zu minimieren oder zu beseitigen und hierzu einen entsprechenden Plan in Bezug auf mögliche Abhilfemaßnahmen erstellen und umsetzen.

FUNKE behält sich vor, die Geschäftsbeziehung während der Ausarbeitung und Umsetzung des Planes ruhen zu lassen.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist vom LIEFERANTEN innerhalb eines Jahres nach Ausarbeitung des Plans zu bestätigen.

Im Falle wiederholter und/oder schwerwiegender Verstöße gegen die in diesem Kodex verankerten Grundsätze behält sich FUNKE vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

12 SONSTIGES

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der im Verhaltenskodex für Lieferanten aufgeführten Bestimmungen:

Ort, Datum	_____
Name	_____
Titel	_____
Position	_____
Firma	_____ Firmenstempel

FUNKE Mediengruppe GmbH & Co KGaA
Sustainability
Jakob-Funke-Platz 2 | 45128 Essen
Tel. +49 (0) 0201 804 - 0
sustainability@funkemedien.de

Veröffentlichungsdatum: Januar 2023

Die jeweils aktuellste Fassung des
FUNKE Mediengruppe Supplier Code of Conduct
sowie Aktualisierungen und weitere Informationen
zu Integrity & Compliance bei der FUNKE Mediengruppe
finden Sie unter: funkemedien.de

